



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50 – Soziales

Vorl.Nr.: V/2012/01575

Datum: 08.05.2012

Gremium	Sitzung am		
Rat	23.05.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Satzung der Bürgerstiftung Meckenheim

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim stimmt den vorgelegten Änderungen der Stiftungssatzung zu und beauftragt die Verwaltung, das Anerkennungsverfahren bei der Stiftungsaufsicht fortzuführen.

Begründung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 unter TOP 6 (V/2011/01409) unter anderem die vorgelegte Satzung der Bürgerstiftung Meckenheim beschlossen.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei der Stiftungsbehörde (Bezirksregierung Köln) ist es zu einem Wechsel des Sachbearbeiters gekommen. Dieser sieht im Gegensatz zu seinem Vorgänger zur Verbesserung der Rechtsklarheit noch weiteren Änderungsbedarf. Insbesondere gibt er zu bedenken, dass die Funktionsweise der Stiftung beeinträchtigt sein könnte, wenn angesichts der hohen finanziellen Anforderungen und der knappen Verweildauer der Forumsmitglieder ggfs. kein Mitglied im Stifterforum mehr vorhanden ist. Er schlägt daher vor, der Stadt Meckenheim eine Dauermitgliedschaft im Stifterforum zu sichern.

Nachfolgend sind die erforderlich gewordenen Änderungen gegenübergestellt:

§	alte Fassung	neue Fassung
7 Abs. 2	Geborene Mitglieder sind der jeweilige Bürgermeister der Stadt Meckenheim sowie ein von der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e. G. bestimmter Vertreter.	Geborene Mitglieder sind der jeweilige Bürgermeister der Stadt Meckenheim sowie ein von der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e. G. für jeweils vier Jahre bestimmter Vertreter.
14 Abs. 1	Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 2.500 EUR zugewendet hat. Dieser Mindestbetrag kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erhöht werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung	Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 2.500 EUR zugewendet hat. Dieser Mindestbetrag kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erhöht werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung

	bedarf. Das Stifterforum ist vorher anzuhören. Dieser Beschluss entfaltet für die vorhandenen Mitglieder des Stifterforums keine Rückwirkung. Um ihre Mitgliedschaft nicht nach Abs. 3 zu verlieren, müssen sie jedoch den durch den Beschluss festgelegten, erhöhten Betrag der Stiftung zuwenden.	bedarf. Das Stifterforum ist vorher anzuhören. Dieser Beschluss entfaltet für die vorhandenen Mitglieder des Stifterforums keine Rückwirkung. Um ihre Mitgliedschaft nicht nach Abs. 3 zu verlieren, müssen sie jedoch den durch den Beschluss festgelegten, erhöhten Betrag der Stiftung zuwenden; wobei die Stadt Meckenheim eine Dauermitgliedschaft im Stifterforum besitzt und von dem Mehrbetragserfordernis des Abs. 3 ausgenommen ist.
18 Abs. 3	Nach § 7 StiftG NRW ist der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.	Ersatzlose Streichung dieses Absatzes <i>(Nach Auskunft der Stiftungsbehörde existiert eine rechtliche Verpflichtung zur Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht. Da diese lediglich für die Stiftung Kosten verursachen würde, schlägt die Verwaltung die Streichung des Absatzes vor.)</i>

Die so geänderte Gesamtfassung der Stiftungssatzung ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Meckenheim, den 08.05.2012

Hans-Karl Müller
Co-Dezernent

Johannes Winckler
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen